



Verantwortung

|

Leidenschaft

|

Innovation

Auswirkungen des durch den Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunkturpakets auf die Umsatzsteuer

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für uns alle überraschend hat die Regierungskoalition ihr Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets mit Auswirkungen auf die Umsatzsteuer am 3. Juni 2020 verkündet. Die Auswirkungen sind umfassend und erfordern rechtzeitiges Handeln.

Mit dieser Mandanteninformation erhalten Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen sowie eine Checkliste, mit welcher Sie überprüfen können, welche Anpassungen durch Sie vorzunehmen sind.

Konjunkturpaket

Mit Beschluss vom 3. Juni 2020 hat die Regierungskoalition ein Konjunkturpaket verkündet. Am 12. Juni 2020 hat das Bundeskabinett erste umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets beschlossen. Die beschlossenen Regierungsentwürfe gehen nun ins parlamentarische Gesetzgebungsverfahren. Derzeit gehen wir davon aus, dass das Konjunkturpaket so in Kraft treten wird, wie es in der letzten Woche beschlossen wurde. Ein Bestandteil des Pakets ist, dass die Umsatzsteuer befristet vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 von 19% auf 16 % und von 7% auf 5% gesenkt wird.

Die wichtigsten Hinweise im Überblick

Entstehung der Umsatzsteuer

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und somit zur Anwendung der korrekten Steuersätze ist entscheidend, **wann** die **sonstige Leistung** bzw. **Lieferung** als **ausgeführt** gilt. Ob die Umsätze nach vereinnahmten oder vereinbarten Entgelten besteuert werden, ist nicht ausschlaggebend.

Grundsätzlich gilt dabei folgendes:

- *Lieferungen:* Wenn der Empfänger der Lieferung die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erhält, gilt die Lieferung als ausgeführt. Bei Beförderung oder Versendung ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

- *Sonstige Leistungen*: Die Umsatzsteuer entsteht mit Vollendung der Leistung.
- *Innergemeinschaftliche Erwerbe*: Mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats entsteht die Umsatzsteuer.

Zu beachten: *Teilleistungen*

Auch bei einer abgeschlossenen Teilleistung kann Umsatzsteuer entstehen. Für eine Teilleistung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Leistung muss wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbar sein,
2. über die Ausführung der Leistung als Teilleistung muss eine Vereinbarung existieren,
3. die Teilleistungen müssen gesondert abgenommen und abgerechnet werden können.

Dauerleistungen, Jahreskarten, Jahresleistungen, Mitgliedsbeiträge

Bei *Dauerleistungen*, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, muss abgegrenzt werden, ob Sie ggf. Teilleistungen ausführen. Gerade bei Dauerleistungen, die im Rahmen von Teilleistungen (z. B. Mietverträge, Leasingverträge) erbracht werden, muss auf eine Anpassung und Korrektur der Abrechnungen (Verträge, Dauerrechnungen etc.) geachtet werden. Bei *Jahresleistungen* (z.B. Lizenzen) bis zum 31. Dezember 2020 gilt der verminderte Steuersatz, da diese Leistung mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen ist. Gleiches gilt für *Mitgliedsbeiträge 2020*.

Bei *Jahreskarten* (Saisonkarten, *Abonnements* o. ä.) ist für die zutreffende Umsatzsteuer das Ende des Leistungszeitraums entscheidend.

Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

Erstellen Sie in dem Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die in diesem Zeitraum erbracht wurden, eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz, dann wird die Umsatzsteuer zu hoch gesondert ausgewiesen (unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer, § 14c Abs. 1 UStG.). Der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag wird von Ihnen geschuldet. Wenn Sie der vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger sind, dürfen Sie die Vorsteuer **nicht** abziehen.

Finanzbuchhaltung in DATEV

Erstellen wir die Finanzbuchhaltung für Sie, werden wir die Umsetzung der Berücksichtigung der Steuersatzänderungen in DATEV vornehmen. Diesbezüglich stehen wir derzeit in Kontakt mit der DATEV.

Sollten Sie die Finanzbuchhaltung selbst erstellen und buchen Sie in DATEV, sind die folgenden Hinweise zu beachten:

Aktuell gibt es noch keine Aussage der DATEV zur Umsetzung des Konjunkturpakets.

Die Standardkontenrahmen SKR03 und SKR04 lassen bisher Folgendes zu:

16% Umsatzsteuer/Vorsteuer

Automatikkonten mit 19% Umsatzsteuer/Vorsteuer bzw. Steuerschlüssel mit 19% Umsatzsteuer/Vorsteuer dürfen für Lieferungen und Sonstige Leistungen, welche im vom Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 erbracht werden, nicht mehr verwendet werden.

Zur buchhalterischen Erfassung der betroffenen Sachverhalte (neu mit 16% Umsatzsteuer/Vorsteuer) bestehen die folgenden drei Möglichkeiten:

1. Verwendung der vorhandenen Automatikkonten mit 16% Umsatzsteuer,
2. Anlage von neuen Automatikkonten mit 16% Umsatzsteuer oder
3. Verwendung der Steuerschlüssel 16% Umsatzsteuer.

Die DATEV-Kontenrahmen bieten Automatikkonten mit 16% Umsatzsteuer, z. B. Umsatzerlöse 16% USt (SKR03 8340 – 8349 und SKR04 4340-4319) oder sonstige Erträge betrieblich und regelmäßig 16% USt (SKR03 4834/SKR04 8649), die wieder zur Anwendung kommen könnten.

Des Weiteren existieren die folgenden Steuerschlüssel, welche für den SKR03 und SKR04 identisch sind:

- Steuerschlüssel 5 für 16 % Umsatzsteuer
- Steuerschlüssel 7 für 16% Vorsteuer

Für EU-Tatbestände:

- Steuerschlüssel 15 für 16% Umsatzsteuer
- Steuerschlüssel 17 für Umsatzsteuer 16% und Vorsteuer 16%

Für 13b Sachverhalte (Auswahl des Prozentsatzes und des Tatbestandes erfolgt im Fenster nach Abschluss des Buchungssatzes):

- Steuerschlüssel 94 für 16% Vorsteuer und 16% Umsatzsteuer
- Steuerschlüssel 95 für ohne Vorsteuer und 16% Umsatzsteuer

5% Umsatzsteuer/Vorsteuer

Seitens der DATEV-Software existieren keine Steuerschlüssel für den Steuersatz 5% Umsatzsteuer/Vorsteuer. Zur buchhalterischen Erfassung der betroffenen Sachverhalte bestehen die folgenden zwei Möglichkeiten:

1. Anlage von neuen Automatikkonten mit 5% Umsatzsteuer und
2. Anlage von neuen individuellen Steuerschlüsseln 5% Umsatzsteuer/Vorsteuer (ähnlich wie in den Fällen von Vorsteueraufteilung bzw. Bewirtungskosten). Die EU-Tatbestände sowie die § 13b UStG-Sachverhalte sind zu beachten.

Sollte die DATEV sich in den kommenden Tagen diesbezüglich äußern, werden wir Sie zeitnah informieren.

Bei Rückfragen zur Umsetzung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Finanzbuchhaltung unter Anwendung einer anderen Finanzbuchhaltungssoftware

Bei der Erstellung der Finanzbuchhaltung durch uns, werden wir, in Abstimmung mit Ihnen, den Softwareanbieter kontaktieren.

Sollten Sie die monatliche Finanzbuchhaltung selbst erstellen, empfehlen wir Ihnen, Ihren Softwareanbieter zeitnah zu kontaktieren und sich zu erkundigen, wie die Umsetzung erfolgt bzw. erfolgen könnte. Gerne übernehmen wir dies auch für Sie oder stehen Ihnen beratend zur Seite. Sprechen Sie uns einfach an.

Checkliste

Für die Überprüfung von Einzelfragen haben wir eine vorläufige Checkliste erstellt, welche diesem Newsletter beigefügt ist und die Sie ab Juli 2020 verwenden können.

Des Weiteren ergeben sich Auswirkungen auf die Jahresabschlusserstellung sowie die Erstellung der Umsatzsteuererklärung für das Wirtschaftsjahr 2020.

Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wenn Sie von den oben genannten sowie weiteren umsatzsteuerlichen Änderungen betroffen sind oder gesonderte Anfragen haben, **sprechen Sie uns jederzeit gerne an.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ATC-Team